

BUNDESGERICHTSHOF

II ZA 9/90

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

Rina Kostantin Daoud B., B. straÙe 22, P.,

Klägerin und Antragstellerin,

- ProzeÙbevollmächtigte
II. Instanz:

Rechtsanwälte . sen. und
jun., B. straÙe 33, M. -

gegen

Z. S. V. GmbH, gesetzlich ver-
treten durch den Geschäftsführer Johann G.,
M. straÙe 10, M.,

Beklagte und Antragsgegnerin,

- ProzeÙbevollmächtigte
II. Instanz:

Rechtsanwälte . und
Partner, S. Platz 11,
M. -

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat
durch die Richter Brandes, Dr. Hesselberger, Röhricht,
Dr. Henze und Stodolkowitz am 25. März 1991

beschlossen:

Der Streitwert wird auf

200.000,-- DM

festgesetzt.

Gründe:

Greift eine Partei ein gemäß § 387 Abs. 3 ZPO ergan-
genes Zwischenurteil oder ein dieses betreffendes Ergän-
zungsurteil an, so handelt es sich um eine vermögensrecht-
liche Streitigkeit, wenn die Hauptsache vermögensrechtliche
Ansprüche betrifft. Bei der Festsetzung des Streitwertes ist
der Wert der Aussage des Zeugen für die Hauptsache zu schät-
zen. Ist die Aussage des Zeugen - wie hier - von zentraler
Bedeutung für den Ausgang des Rechtsstreits, so kann der

- 3 -

Wert seiner Aussage den Wert der Hauptsache erreichen (vgl. Hartmann, Kostengesetze 23. Aufl. GKG § 12 Anh. I Stichwort: Zwischenstreit). Der erkennende Senat setzt den Streitwert in Übereinstimmung mit dem Oberlandesgericht München deshalb auf 200.000,-- DM fest.

Brandes

Dr. Henze

Dr. Hesselberger

Röhricht
Stodolkowitz

